

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16303/029-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

Bezug
 BMWF-43.900/0010-
 II/2/2012

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 15337

Datum
 07. August 2012

Betrifft
 Tierversuchsrechtsänderungsgesetz

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2:

Es wird auf Punkt 47 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in dem die Privatisierung der Überwachung ab dem Jahr 2012 vereinbart wurde.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Zu Artikel 5:

Mit Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs soll ein Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) erlassen werden.

Der Entwurf beabsichtigt in Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-Richtlinie) das Tierversuchsrecht wesentlich umfangreicher und detaillierter zu regeln, womit auch der Umfang der behördlichen Aufgaben erweitert wird.

Der Entwurf sollte jedenfalls nicht über die unbedingt erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen hinausgehen und den Aspekt der Deregulierung berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**Zu §§ 1 Abs. 2 Z. 6 und 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a:**

Die Definitionen in § 1 Abs. 2 Z. 6 und § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a werfen gravierende Abgrenzungsfragen auf. Hier werden sowohl für den Anwendungsbereich des TVG 2012 als auch für die Definition eines Tierversuchs ein und derselbe Eingriff (Kanülenstich) als Beurteilungskriterium genannt. Es wird die Grenze dort eingezogen, wo Praktiken Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen können, die denen eines Kanülenstichs nach guter tierärztlicher Praxis entsprechen bzw. darüber hinausgehen oder diese Schwelle nicht erreichen.

Aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht ist diese Abgrenzung unzureichend und sind damit a priori Unklarheiten über die Anwendbarkeit des TVG 2012 vorprogrammiert. Eine Klarstellung wird daher gefordert.

Zu § 3:

In Z. 5 ist vorgesehen, dass Tierversuchungsverfahren in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG) in erster Instanz nicht mehr wie bisher vom Bundesminister, sondern ab 1. Jänner 2013 vom Landeshauptmann zu führen sind, obwohl sich gegenüber der bisherigen Rechtslage weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Änderungsbedarf ergeben hat. Welche und wie viele wissenschaftlichen Einrichtungen in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, wird in den Erläuterungen nicht dargestellt. Aufgrund der Kompetenzverschiebung sind – im Gegensatz zu den

Erläuterungen – jedenfalls finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften außerhalb des Bundes zu erwarten.

Zu § 16:

Abs. 1 sieht eine Genehmigungspflicht für Züchter, Lieferanten und Verwender vor. Da diese Genehmigungen auch befristet oder bedingt erteilt werden können und bei bestimmten oder erheblichen Änderungen bestehende Genehmigungen zu erneuern bzw. im Anfall Genehmigungen zu widerrufen sind, ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Die Erläuterungen enthalten dazu keine Feststellungen.

Der Entwurf sollte Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit enthalten. In der Praxis können Fälle auftreten, dass ein Züchter oder ein Lieferant mehrere Einrichtungen beliefert, die möglicherweise in verschiedenen Bundesländern liegen. Weiters ist zu bedenken, dass auch Versuchstiere aus dem Ausland, welche auch dort gezüchtet wurden, an Verwender angeliefert werden. Umgekehrt kann ein Verwender Tiere von verschiedenen Züchtern oder Lieferanten beziehen. Züchter und Lieferanten müssen sich auch nicht immer in ein und demselben Bundesland befinden, was die Frage aufwirft, welches Land zuständig wäre.

Zuletzt stellt sich im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung die Frage, ob nicht bereits mit den Zulassungen von Tiertransportunternehmern nach dem Tiertransportgesetz 2007 Tätigkeitsbereiche betreffend Lieferanten schon erfasst und reglementiert sind, die nun im vorliegenden Entwurf – in Teilbereichen etwas erweitert – wieder Eingang finden (siehe z. B. § 19 des Entwurfs).

Zu § 23:

Nach Abs. 1 gelten diese Bestimmungen für die Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten. Derzeit gibt es beispielsweise außerhalb des Tierversuchsrechtes Regelungen betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden mittels Mikrochip (§ 24a Tierschutzgesetz). Es stellt sich die Frage, warum im Entwurf nicht ausdrücklich auf bestehende Kennzeichnungsvorschriften und -systeme abgestellt wird.

Zu § 25:

Im Gegensatz zum geltenden Tierversuchsgesetz erlaubt § 25 Abs. 3 und Abs. 5 des Entwurfs die Genehmigung für Projekte nur mehr für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Dadurch ist bei Genehmigungen, die auf Basis der derzeitigen Sach- und Rechtslage unbefristet erteilt werden konnten, künftig aber nur mehr für maximal fünf Jahre erteilt werden dürfen, mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen, wenn nach Ablauf der Frist ein Projekt weiter geführt werden soll.

Die vorgeschlagene Entscheidungsfrist von 40 Werktagen stellt gegenüber der in § 10 TVG normierten Frist von sechs Wochen eine Verbesserung für die Behörde dar. Sie erscheint allerdings in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben sowie der zu erwartenden Komplexität der Verfahren weiterhin als zu kurz bemessen.

Im Übrigen erscheint es fraglich, ob die Ausführungen in den Erläuterungen zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.1972, VwSlg. 8216 A/1972, im Hinblick auf § 33 Abs. 2 AVG (Samstag ≠ Werktag) zutreffend sind.

Zu § 26:

Die vorgesehene Projektbeurteilung wird – basierend auf Artikel 38 der Tierversuchs-Richtlinie – neu gefasst. Die zuständige Behörde hat bei der Durchführung der Projektbeurteilung hinsichtlich näher angeführter Bereiche unabhängige Sachverständige einzubinden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre klar zu stellen, wann einem Sachverständigen die Eigenschaft „unabhängig“ zukommt, insbesondere im Hinblick auf die dienstrechtliche Stellung.

Zu § 28:

§ 9 TVG normiert für bestimmte Tierversuche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 8 TVG. Demgegenüber sieht der vorliegende Entwurf diese Möglichkeit nicht mehr vor, da Artikel 36 der Tierversuchs-Richtlinie ausnahmslos eine Genehmigung von Tierversuchen fordert. Zwar sieht der Entwurf ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vor, doch erfordert dies eine wesentlich aufwendigere Beurteilung als die geltende Regelung. Daher sind dadurch mehr Tierversuchverfahren und ein höherer Verwaltungsaufwand als bisher zu erwarten.

Zu § 30:

Gemäß § 12 Abs. 5 TVG ist jede Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren. Zuzufolge § 30 des vorliegenden Entwurfs sollen regelmäßige Inspektionen durch die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern einschließlich ihrer Einrichtungen stattfinden, ein angemessener Teil davon ohne Vorankündigung. Damit sieht der Entwurf eine Erweiterung beim zu kontrollierenden Personenkreis gegenüber der geltenden Rechtslage vor. Außerdem sollte klargestellt werden, wann ein angemessener Teil von unangekündigten Kontrollen vorliegt (Abs. 1 Z. 1).

Während § 30 Abs. 1 bis 3 offensichtlich die Tierversuchs-Richtlinie umsetzt, statuiert Abs. 4 eine Mitwirkungspflicht der Züchter, Lieferanten und Verwender, die an § 12 Abs. 3 TVG angelehnt erscheint. Neu ist in Abs. 5 die Möglichkeit der Behörde, die gänzliche oder teilweise Schließung von Betrieben von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern mit Bescheid zu verfügen. Sollte eine rechtskräftige Bestrafung gefordert sein, sollte dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Jedenfalls verursachen die im Entwurf vorgesehenen Kontrollaufgaben einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zu § 38:

Bei Projekten, auf die die Bestimmungen des Abs. 2 anwendbar sind, sollte deren rechtliches Schicksal nach dem 31. Dezember 2017 klargestellt werden. Sollten die entsprechenden Bescheide außer Kraft treten, wäre dies ausdrücklich zu normieren.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden u.a. Gesetzesentwürfe der Bundesministerien den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist u.a. jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Im Vorblatt wird zu den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetz weder nennenswerte Einsparungen noch Mehrkosten für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften verbunden sind, sodass von keinen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, auf die Planstellen des Bundes und auf andere Gebietskörperschaften auszugehen ist.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zu den finanziellen Auswirkungen festgestellt, dass es im Vergleich zur geltenden Rechtslage durch die Erweiterung der Definition des Tieres zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Tierversuchsgesetzes auf Kopffüßer und Föten kommt. Weiteres wird mit einem geringfügigen Anstieg der Genehmigungsanträge gerechnet. Weiters wird bemerkt, dass sich diese Steigerung im Bereich der Schwankungsbreite für jährliche Anträge bewegt, sodass auf die exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen verzichtet werden kann.

Einleitend ist festzustellen, dass die Ausführungen des Bundes zu den finanziellen Auswirkungen weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften noch dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechen, weil wesentliche, den Ländern zusätzlichen Aufwand verursachende Bestimmungen im Entwurf bei der Beurteilung der Kostenfrage außer Acht gelassen wurden.

Nach dem geltenden Tierversuchsgesetz (§ 10 Abs. 2 Z. 1) ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen für Tierversuche in Angelegenheiten des Hochschulwesens (§ 1 lit. a) sowie der Öster-

reichischen Akademie der Wissenschaften und ihrer Einrichtungen (§ 1 lit. b). § 1 lit. b spricht von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes.

Gemäß § 3 Z. 5 des Entwurfs ist zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann.

Die im Entwurf getroffene Regelung hat somit zur Folge, dass Verfahren betreffend Tierversuche im Rahmen von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes nunmehr von Landesbehörden zu führen sind. Die damit im Zusammenhang stehenden Mehrkosten werden sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen gänzlich negiert. Da es sich bei dieser in Aussicht genommenen Maßnahme ausschließlich um eine Kostenverschiebung zu Lasten der Länder handelt, wird die Abgeltung der durch § 3 Z. 5 des Entwurfs verursachten Mehrkosten verlangt.

Eine abschließende Beurteilung des Entwurfs ist erst bei Vorliegen einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Kostendarstellung möglich.

Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfs dem Land Niederösterreich erwachsendem Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur